

Verordnung betreffend die Zuständigkeiten

Änderung vom 24. Januar 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P160479,

beschliesst:

I.

Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008 ¹⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹⁾ Für die nachgenannten Gesetze werden folgende Behörden für zuständig erklärt:

10. **(neu)** Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 (SG 151.200):
 - a) Für die Herausgabe des Kantonsblatts ist das Präsidialdepartement zuständig (§ 2 Abs. 1).
 - b) Für die Führung der Gesetzessammlung ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig (§ 3).
 - c) Für die rechtliche sowie redaktionelle und gesetzestechnische Prüfung rechtsetzender Erlasse, die für die Publikation bestimmt sind, ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig (§ 4 Abs. 1). Rechtliche Erlassprüfungen führt das Justiz- und Sicherheitsdepartement nur bei komplexeren und departementsübergreifenden Gesetzgebungsprojekten durch.
 - d) Für die Aufhebung hinfällig oder gegenstandslos gewordener rechtssetzender Erlasse, die nicht dem Referendum unterliegen, ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig (§ 8 Abs. 2).
 - e) Für die Gewährung der Einsichtnahme in das Kantonsblatt, in die Gesetzessammlung des Kantons und des Bundes sowie in die im ausserordentlichen Verfahren veröffentlichten Erlasse des Bundes ist das Präsidialdepartement zuständig (§ 9).

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. April 2017 wirksam.

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ [SG 153.110](#)